OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100120/7/VG/KHu

Datum:
Linz, 27. Februar 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des T S , vertreten durch Mag. W N , gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 1. Oktober 2019, GZ: 0034512/2017, wegen Übertretung der Oö. BauO 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 01.10.2019 verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden), weil er als Geschäftsführer einer näher bezeichneten Gesellschaft gemäß § 9 VStG eine näher umschriebene Übertretung der Oö. BauO 1994 zu verantworten habe.

2. Dagegen erhob der Bf durch seinen Vertreter mit Eingabe (E-Mail) vom 06.11.2019 Beschwerde.

3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö) von der belangten Behörde mit Schreiben vom 08.11.2019 vorgelegt.

4. Das LVwG Oö forderte den Vertreter des Bf mit Schreiben vom 20.11.2019 auf, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, und gab ihm ferner bekannt, dass eine Überprüfung des Rechtsmittels vorläufig ergeben habe, dass dieses offenbar verspätet eingebracht worden sei.

5. Mit Schreiben vom 02.12.2019 legte der Vertreter des Bf eine Vollmacht vor. Ferner gab er eine Stellungnahme ab, in der er eine Abendveranstaltung am 04.10.2019 und eine daran anschließende Abwesenheit bis am Morgen des 08.10.2019 vorbrachte. Aufgrund der langen Bearbeitungszeit der belangten Behörde und einer allenfalls um nur wenige Tage verspäteten Beschwerde wurde um eine inhaltliche Überprüfung in der Sache ersucht.

6. Das LVwG Oö räumte mit Schreiben vom 07.01.2020 nochmals eine Stellungnahmemöglichkeit ein.

7. Mit Schreiben vom 23.01.2020 gab der Vertreter des Bf bekannt, dass die Abwesenheit am 04.10.2019 ab dem frühen Morgen erfolgt sei, für den 03.10.2019 jedoch keine Abwesenheit begründet werden könne.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Straferkenntnis wurde nach einem am 03.10.2019 vorgenommenen Zustellversuch, bei dem eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefeinwurf eingelegt wurde, beim zuständigen Postamt hinterlegt. Beginn der

Abholfrist war der 04.10.2019 [Zustellnachweis im Verwaltungsakt]. Für den 03.10.2019 liegt keine Abwesenheit des Bf vor [Stellungnahme vom 23.01.2020].

2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang, der ebenfalls einen Teil des entscheidungserheblichen Sachverhalts darstellt, ergab sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt; die Feststellungen unter Punkt II.1. ergaben sich aus den angeführten Beweismitteln. Eine mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid vier Wochen.

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz – ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt.

Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

2. Am 03.10.2019 erfolgte ein Zustellversuch; das Schreiben wurde ab Freitag, 04.10.2019 (erster Tag der Abholfrist) beim zuständigen Postamt bereitgehalten.

Der Bf war am 03.10.2019 nicht abwesend im Sinne der zustellrechtlichen Vorschriften. Er konnte durch die Verständigung Kenntnis davon erlangen, dass ihm ein behördliches Schriftstück zugestellt werden sollte. Die Hinterlegung hat eine rechtswirksame Zustellung der Sendung daher auch dann zu Folge, wenn der Empfänger zur Zeit der Hinterlegung von der Abgabestelle abwesend ist (siehe idS. VwGH 01.04.2008, 2006/06/0243, mwN; vgl. auch OGH 31.01.2013, 6 Ob 154/12 h, mwN). Die vom Bf vorgebrachte Abwesenheit ab dem Morgen des 04.10.2019 ändert folglich nichts daran, dass das Straferkenntnis als am 04.10.2019 zugestellt gilt.

3. Das bedeutet, dass die vierwöchige Beschwerdefrist gemäß § 33 Abs. 2 AVG am 04.11.2019 geendet hat. Die Beschwerde wurde erst am 06.11.2019 bei der belangten Behörde eingebracht und wurde daher nicht fristgerecht erhoben.

4. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen nicht geändert werden. Eine Fristerstreckung in Bezug auf die gesetzlich festgelegte Beschwerdefrist kommt daher nicht in Betracht; im Fall einer verspäteten Beschwerde kommt dem Gericht eine Zuständigkeit zur inhaltlichen Überprüfung des angefochtenen Bescheides nicht zu.

5. Aus diesem Grund war die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtsmittelfrist sowie die Berechnung des Fristenlaufes ergeben sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch